

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/5
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihre Zahl: BMLFUW-UW-1.2.2/0068-V/5/2014
Ihre Nachricht vom: 21. Juli 2014

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Kölbl /2054
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.730/0035-Pers/6/2014
Bei Antwort bitte GZ anführen.

- **BMLFUW; Chemikaliengesetz 1996; Bundeskriminalamt-Gesetz; Änderungen;
VO über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe. Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

Zu dem Entwurf einer Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

1) Zu § 10 Abs. 3:

Im § 10 Abs. 3 soll statt des Verweises auf Art. 9. Abs. 3 der VO 98/2013 der Inhalt des Art. 9 Abs. 3 ausgelegt werden, damit den Wirtschaftsteilnehmern klar erkenntlich wird, was unter "verdächtiger Transaktion" zu verstehen ist.

2) Zu § 10 Abs. 4:

- Da im Falle eines Schutzklauselverfahrens nach Art. 13 in erster Linie sicherheitspolitische Aspekte zu berücksichtigen wären, würde ein Einvernehmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft mit dem Bundesminister für Inneres zur Setzung der jeweils vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen als grundsätzlich sinnvoll erachtet werden.

3) Zu § 71 Abs. 1 Z 38:

Auch stellt sich die Frage, ob auch Universitäten der Meldepflicht an die nationale Kontaktstelle bei verdächtigen Transaktionen sowie bei Abhandenkommen oder Diebstahl von Ausgangsstoffen für Explosivgemische unterliegen. Das Gesetz selber enthält keine Definition des Begriffs "Wirtschaftsteilnehmer". Nach der Begriffsdefinition in Art. 3

Z 9 der EU - VO 98/2013 würde Universitäten Wirtschaftsteilnehmer sein, da durch die Drittmittelforschung Dienstleistungen am Markt angeboten werden. Die Erläuterungen zum Gesetzestext lassen jedoch den Schluss zu, dass nur der Handel gemeint ist. Es wird daher um eine entsprechende Klarstellung ersucht.

4) Zu § 71a:


Dem BMFW ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Gesichtspunkten der Strafrahmen festgelegt wurde, da dieser von anderen chemikalienrechtlichen Strafbestimmungen deutlich abweicht.

5) generelle Anmerkungen

Ein Problem in der Praxis könnte beim Stoff Aceton im Zusammenhang mit der Kontrolle der Mengenflüsse entstehen, weil dieser universell eingesetzt wird sowie bei der Nutzung verdampft. In der Praxis könnte ein eventuelles Abhandenkommen lediglich bei originalverschlossenen Gebinden möglich sein.

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.09.2014
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

 <p>AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-04T10:13:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	P1D0nFxr4YIPN6wptq0VxtFBdGLH4POs+qQmjpUOnNrMchdygxOVHwsZtmQjZMsDx6I20QRGa64IU5lhRsG9T7a16JogyvOTIGIX/O7OCSI8TUz+DC3iMWc11o3YD5XUMt6iAxeV2a1MBldsydm2BeRckU5etODDdBw/FRXH+xJtAZIiv6+VkeL2WZGFbtv/5Us2Fz1EQPanZ9ia9Cj+8aGQGZnKTFwWLXrc6xPraSBRGgl+58UNkVjdgdHQA7GcpzunJZkv7PpJMouLNwZLEI/16NtqehnUuMudSxZBhntzRwejXQKXyivg1DmQ4WfQJpohZE9OEsVbzq44Q==	